

NACHTRAG

Kopernikus-Universität jeweils für die im Kooperationsplan vereinbarten Aufenthaltstage.

(2) Für die im Rahmen des Kooperationsplans vereinbarten Gastvorträge wird ein Honorar gezahlt.

(3) Tagegeld und Honorar richten sich nach den jeweils geltenden Sätzen.

§ 3 Schlußbestimmungen

Diese Regelungen werden durch die Unterzeichnung der in § 7 der Kooperationsvereinbarung bezeichneten Personen Teil dieser Kooperationsvereinbarung und treten am Tage der Unterzeichnung, auch für die im Kooperationsplan 1984 vereinbarten Vorhaben, in Kraft. Änderungen dieses Nachtrages bedürfen des schriftlichen Einverständnisses beider Seiten.

Oldenburg, den 29. Juni 1984

PRÄSIDENT der Universität Oldenburg

Handwritten signature of Dr. H. Zilleßen

PROREKTOR der Nikolaus-Kopernikus-Universität Thorn

Handwritten signature of Prof. Dr. A. Uzarewicz

Prof. Dr. A. Uzarewicz

MITTEILUNGEN

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Vergütung für Lehraufträge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen sowie an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen in wissenschaftlichen Fächern

RdErl. d. MWK v. 17. 4. 1984 — Z 42-03 435/3.6 —

— GültL 93/19 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 27. 12. 1983 (Nds. MBl. 1984 S. 215 — GültL 93/18)

1. Nr. 2.4 Absatz 1 Satz 2 des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:

„Sie dürfen insgesamt 5 v. H. der Ausgabeansätze bei Titel 427 23 sowie der auf Grund der jeweiligen haushaltsgesetzlichen Regelung zur Verstärkung des Titels 427 23 herangezogenen Ausgaben aus nicht in Anspruch genommenen Planstellen und Stellen nicht überschreiten.“

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1984 an den wissenschaftlichen und den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und mit Wirkung vom 1. 3. 1984 an den Fachhochschulen in Kraft.

An die Hochschulen, das Niedersächsische Landesverwaltungsamt.

— Nds. MBl. Nr. 27/1984 S. 589